

# **Zusatzaufgaben als Lehrkraft "abgeben"**

**Beitrag von „Moebius“ vom 27. November 2024 17:54**

Das ist kompliziert.

1. Grundsätzlich muss auf besondere gesundheitliche Einschränkungen immer Rücksicht genommen werden. Allerdings nicht "auf Zuruf", sondern auf Basis ärztlicher Atteste. Bei wesentlichen Einschränkungen wird das dann auch über den Amtsarzt gehen. Größere Entlastungen wird es nur geben, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, zB ein bestimmter GdB.
2. Nicht alles, was über den Kernunterricht hinaus geht, ist eine "Zusatzaufgabe". Praktikanten zu betreuen gehört zu den ganz normalen dienstlichen Aufgaben, der zentrale Ansprechpartner an der Schule für alle Praktikanten zu sein, eher nicht.
3. Alle Aufgaben, die an der Schule erledigt werden müssen, kann der Schulleiter auch verteilen, im Ernstfall auch ohne die Zustimmung des Betroffenen. Er muss dabei pflichtgemäßes dienstliches Ermessen walten lassen, darf also niemanden über Gebühr oder Qualifikation belasten, unter anderem wird er auch auf 1. Rücksicht nehmen müssen. Eine Aufgabe Einseitig abzugeben ist aber nichts, auf das man einen Anspruch hat.